

Bundesrathsbeschuß

betreffend

die Volksabstimmung über die Revision von Art. 39 der Bundesverfassung und über das Bundesgesetz vom 10. April 1891 betreffend den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 8. August 1891.)

Der schweizerische Bundesrath,
im Hinblick

- a. auf den Bundesbeschuß vom 29. Juli 1891, betreffend die Revision von Art. 39 der Bundesverfassung (Banknotenartikel);
- b. auf das von 51,564 stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren, daß das Bundesgesetz vom 10. April 1891 betreffend den schweizerischen Zolltarif gemäß Art. 89 der Bundesverfassung einer Volksabstimmung unterstellt werde, welches Begehren vorschriftsgemäß gestellt ist und den gesetzlichen Vorbedingungen für eine Volksabstimmung entspricht,

beschließt:

1. Der erwähnte Bundesbeschuß vom 29. Juli 1891 und das Bundesgesetz vom 10. April 1891 sollen dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 18. Oktober 1891 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von den genannten Erlassen besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse). Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, bezw. vom 20. Dezember 1888, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 und unter Beobachtung der im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) enthaltenen Instruktionen in jeder Gemeinde, bezw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten von den betreffenden Büreaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in Ziff. 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 20 kg. portofrei.

Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 8. August 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Provisorische Verordnung

über die

Abgabe von Stuten aus der Pferderegianstalt und dem Centralremontendepot zu Zuchtzwecken.

(Vom 30. Juli 1891.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartementes,

beschließt:

Soweit die Verhältnisse es gestatten, können aus der Regieanstalt und aus dem Centralremontendepot zu Zuchtzwecken geeignete Stuten an Pferdezüchter abgegeben werden.

Die Abgabe erfolgt nur an solche Landwirthe und Pferdezüchter, welche durch amtliche Bescheinigung den Nachweis leisten, daß ihre Verhältnisse ihnen die Verwendung der Pferde zu einer rationellen Zucht ermöglichen.

Daherige Begehren sind jeweilen im Laufe des Monats Januar durch die kantonalen Behörden an das Landwirthschaftsdepartement zu richten.

Die zur Abgabe zu Zuchtzwecken sich eignenden Stuten werden von der Pferderegianstalt, beziehungsweise von der Direktion des Centralremontendepots, bezeichnet. Es sollen hiefür in der Regel nur solche Pferde bestimmt werden, welche bereits geritten sind.

Die Pferde werden zu Anfang des Jahres durch eine Fachkommission geschätzt. Die Schätzung soll den Selbstkostenpreis nicht überschreiten.

Die Abgabe findet alljährlich in den Monaten Februar bis Mai statt, unter folgenden Bedingungen:

Die Auswahl unter den Pferden steht dem Käufer frei.

Der Käufer hat sich zu verpflichten, die Pferdestute während der folgenden drei Jahre zur Nachzucht zu verwenden. Nach dieser Zeit geht das Pferd in sein freies Verfügungsrecht über.

Vor Ablauf der dreijährigen Frist darf die Stute ohne Bewilligung der Regieanstalt, beziehungsweise des Centralremontendepots, nicht veräußert werden.

Die Stuten dürfen nur von staatlich anerkannten Hengsten gedeckt werden und sind jedes Jahr bei den ordentlichen Fohlenschauen der betreffenden Gegend vorzuführen.

Die von der Regieanstalt übernommenen Stuten sind vor der Abgabe durch einen Vollbluthengst decken zu lassen. Der Kaufpreis ist bei der Uebernahme der Stute baar zu bezahlen.

Eine Rücknahme der verkauften Stuten findet, gegen Rückvergütung des Kaufpreises, nur in dem Falle statt, als solche im Laufe des ersten Jahres nicht trüchtig werden sollten.

Bern, den 30. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Volksabstimmung über die Revision von Art. 39 der Bundesverfassung und über das Bundesgesetz vom 10. April 1891 betreffend den schweizerischen Zolltarif. (Vom 8. August 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1891
Date	
Data	
Seite	138-141
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 403

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.